

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2015

Nr. 2015/1732

Zuchwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Zuchwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:1'000, in vier Blättern
- Entwässerungskonzept, Bericht
- Entwässerung besonderer Liegenschaften, Bericht
- Bericht Detailhydraulik sowie Berechnungen
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'500
- Übersichtsplan Massnahmen, Situation 1:5'000
- Unterhalt des Kanalnetzes, Bericht
- Zusammenfassung, Bericht.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 605 vom 26. Februar 1991 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Zuchwil ersetzen.

1.3 Zuchwil ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Zuchwil wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage Emmenspitz des Verbandes in Zuchwil.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Am 17. September 2014 beschloss der Gemeinderat von Zuchwil den GEP vorbehältlich etwaiger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 16. Oktober 2014 bis zum 14. November 2014 durchgeführt. Daraufhin gingen keine Einsprachen ein. Der GEP gilt damit als beschlossen.
- 2.1.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Der GEP Zuchwil ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.3 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.4 Versickerungen
 - 2.4.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton Solothurn (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
 - 2.4.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.5 Verhältnis zur regionalen Planung
 - 2.5.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
 - 2.5.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der VGEP wurde von der Regierung mit Beschluss Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Zuchwil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschafts-entwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 605 vom 26. Februar 1991 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt wird aufgehoben. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Zuchwil betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 14'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 14'423.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65,
Postfach 136, 4528 Zuchwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 14'400.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 14'423.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Zuchwil, Bauverwaltung, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) **(Einschreiben)**

WAM Planer und Ingenieure AG, Christian Oberli, Florastrasse 2, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Zuchwil: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)